

# **BStGer BB.2017.178 vom 19. Oktober 2017**

Bundesstrafgericht, 2017-10-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2017.178](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2017.178)

FR: TPF BB.2017.178 du 19 octobre 2017

IT: TPF BB.2017.178 del 19 ottobre 2017

## **Regeste**

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 SPO). Kostenvorschuss (Art. 383 Abs. 2 StPO).

## **Erwägungen**

### **E. 12**

Juli 2017, E. 1.2, mit weiteren Hinweisen); - die bei der Post beantragte Verlängerung der Aufbewahrungsfrist nicht als Fristerstreckungsgesuch an das hiesige Gericht gelten kann; die von der Post gewährte Verlängerung keinen Einfluss auf den Fristenlauf für die Leistung des Kostenvorschusses hat; - der Kostenvorschuss vorliegend nicht innerhalb der angesetzten Frist bezahlt wurde;

- der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 14. Oktober 2017 geltend machte, er habe das Einschreiben erst am 14. Oktober 2017 nach seinem Auslandsaufenthalt abholen können; er erklärte, er habe gleichentags den geforderten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'000.-- geleistet, weshalb er davon ausgehe, dass damit die Frist gewahrt bleibe (act. 4); - gemäss Art. 94 Abs. 1 StPO eine Partei die Wiederherstellung der Frist verlangen kann, wenn sie eine Frist versäumt und ihr daraus ein erheblicher und unersetzlicher Rechtsverlust erwachsen würde; sie dabei glaubhaft zu machen hat, dass sie an der Säumnis kein Verschulden trifft; blosses Rechtsunkenntnis keinen Wiederherstellungsgrund darstellt (BGE 103 IV 131); - der Beschwerdeführer mit seinen Ausführungen in seinem Schreiben vom

### **E. 14**

Oktober 2017 nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihn an der Säumnis kein Verschulden trifft; folgerichtig das sinngemäss gestellte Wiederherstellungsgesuch abzuweisen ist; - nach dem Gesagten auf die Beschwerde androhungsgemäss nicht einzutreten ist;

- 4 -

- bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO); - die Gerichtsgebühr auf Fr. 200.-- festzusetzen ist (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR), unter Anrechnung des entsprechenden Betrages aus dem verspätet geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'000.--; die Bundesstrafgerichtskasse anzuweisen ist, dem Beschwerdeführer den Restbetrag von Fr. 1'800.-- zurückzuerstatten.

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.